

**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 10. Februar 1014**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „Modulbeschreibung“ durch „Ordnung für das Praxissemester“ ersetzt.
2. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt: „Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 4 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften oder in einem mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung studierten Fach nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“
3. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 6 Satz 1 wird nach „ein“ angefügt: „; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei zwölf Leistungspunkte“.
6. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 ein Masterstudium gemäß dem LABG 2009 mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen aufgenommen haben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles